



Statuten der Swiss Society of Aviation Medicine

Inhaltsübersicht Artikel

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Austritt
5. Ausschluss
6. Allgemeine Pflichten der Mitglieder
7. Mitgliederbeitrag
8. Weitere Mittel
9. Haftung
10. Organe
11. Vereinsversammlung
 - a. Allgemeines
 - b. Vorsitz
 - c. Beschlussfähigkeit
 - d. Stimmrecht
 - e. Beschlussfassung
 - f. Befugnisse der Vereinsversammlung
12. Vorstand
 - a. Allgemeines
 - b. Amtsdauer
 - c. Einberufung
 - d. Beschlussfassung
 - e. Traktanden
 - f. Befugnisse des Vorstandes
13. Revision
14. Auflösung, Liquidation
15. Inkrafttreten

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Swiss Society of Aviation Medicine besteht ein Verein gemäss der Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Die Swiss Society of Aviation Medicine bezweckt den Zusammenschluss der an der Flugmedizin interessierten Ärzte und anderen naturwissenschaftlich ausgebildeten Akademikern oder anderen Fachpersonen zum Austausch fachlicher Erfahrungen und zur Kontaktnahme der Kollegen des In- und Auslands.

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt mit eidgenössisch anerkanntem Diplom werden. Als ausserordentliche Mitglieder können andere Personen, welche ein flugmedizinisches Interesse haben, aufgenommen werden.

Beitrittsanträge werden an den Vorstand des Vereins gerichtet. Der Antragsteller hat die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Ausweise einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Aufnahmegesuches definitiv über die Aufnahme des Gesuchstellers. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die Neuaufnahmen an der nächsten Vereinsversammlung.

Als Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen ernennen, welches sich um den Verein oder die Flugmedizin besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Artikel 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nach schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Wird der Mitgliederbeitrag trotz 2 Mahnungen nicht bezahlt, gilt dies ebenfalls als Austritt. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Artikel 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei

- Verletzung der Statuten,
- Wegfall der Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft berechtigen,
- Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Artikel 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem Verhalten, das den Zweck des Vereins und sein Leitbild nicht verletzt, beeinträchtigt oder dazu im Widerspruch steht.

Artikel 7 Mitgliederbeitrag

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel kann der Verein aus der Durchführung von Anlässen sowie durch Entgegennahme privater und öffentlicher Beiträge und freiwilliger Zuwendungen jeder Art beschaffen.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 11 Vereinsversammlung

11. a) Allgemeines

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können von gesamthaft $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder, bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden. Solche Versammlungen haben innerhalb von zwei Monaten, seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind zwingend in die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt worden sind.

11. b) Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

11. c) Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

11. d) Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

11. e) Beschlussfassung

Gültige Beschlüsse können einzig zu den traktandierten Gegenständen gefasst werden.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

11. f) Befugnisse der Vereinsversammlung

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Entscheid über den Rekurs beim Ausschluss von Mitgliedern;
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
5. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Genehmigung des Mitgliederbeitrages und des Budgets;
8. Entscheid über alle ändern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten;
9. Entscheid über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie den Zusammenschluss des Vereins mit anderen Vereinen.

Artikel 12 Vorstand

12. a) Allgemeines

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

12. b) Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.

12. c) Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per e-mail, in der Regel 14 Tage zum Voraus zu erfolgen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

12. d) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Brief/ Fax/e-mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern alle Vorstandsmitglieder dazu Stellung genommen haben und ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

12. e) Traktanden

Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Behandlung des Traktandums zustimmen.

12. f) Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereins-versammlung übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Vereinsversammlung vor. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied mit Kollektivzeichnung zu zweien. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 13 Revision

Die Revision wird von mindestens zwei Revisoren oder von einer externen Revisionsstelle ausgeführt. Das Amt beginnt mit der Wahl und dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren oder die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 14 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins wird beschlossen durch eine schriftliche Urabstimmung unter sämtlichen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Für die Auflösung des Vereins wird die Zustimmung von gesamthaft $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation betraut, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren bestimmen, wie das Vereinsvermögen verwendet wird.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15.11.2019 genehmigt worden und treten mit gleichem Datum in Kraft.

Im Text wird aus Einfachheitsgründen immer die männliche Form gebraucht. Selbstverständlich ist damit auch die weibliche Form gemeint.

Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen den verschiedenen Sprachen ist die deutsche Form der Statuten maßgebend.

Abtwil (St-Gall), den 15.11.2019

Der Präsident:

Dr. med. G. Schrago

Der Sekretär:

Dr. med. Th. Krebs